Landratsamt Vogtlandkreis

VOGTLANDKREIS

Umweltamt

Landratsamt Vogtlandkreis, Außenstelle Stephanstraße 9, 08606 Oelsnitz
gegen Empfangsbekenntnis

Förderer des Leistungssportes im Vogtland

Fa. NBG
Neustädter Baustoff Handelsgesellschaft mbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Michael Schindling
Siebenhitzer Str. 8

Mehrfertigung

08223 Neustadt

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Hausruf	Datum
		106.11/8.12ab/1-04	41207	2004-05-25

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Genehmigungsbedürftige Anlage; Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen durch die Fa. Neustädter Baustoff Handelsgesellschaft mbH, Siebenhitzer Str. 8 in Neustadt, auf dem Flurstück Nr. 633/1 und 789 der Gemarkung Neustadt
Antrag vom 02.01.04, eingegangen am 06.01.04, ergänzt am 08.03.04, 11.03.04 und 20.04.04

Anlage:
1 x Antragsunterlagen (geprüft)
4 x Antragsunterlagen zur Entlastung zurück
Kostenverfügung
Prüfbericht Nr. 23/2004
Bauleiterklärung, Baubeginnanzeige,
Anzeige über abschließende Fertigstellung

Das Landratsamt des Vogtlandkreises erläßt folgenden Bescheid

Abschnitt A

1. Die Fa. Neustädter Baustoff Handelsgesellschaft mbH, Siebenhitzer Str. 8 in Neustadt, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Michael Schindling, erhält auf Ihren Antrag vom 02.01.04 gemäß §§ 4, 6, 10 und 19 Abs. 1, 2 BImSchG i.V.m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und der Nr. 8.12 a, b Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Landratsamt Vogtlandkreis Vorw.: Tel.: Fax:
08523 Plauen, Neundorfer Straße 94/96 (03741) 392-0 131242
Außenstellen:
08209 Auerbach, Bahnhofstraße 8a (03744) 254-0 254221
08248 Klingenthal, Kirchstraße 6 (037467) 2850 28525
08606 Oelsnitz, Stephanstraße 9 (037421) 41-0 22408
08468 Reichenbach, Postplatz 3 (03765) 53-0 13066
Internet: www.vogtlandkreis.de

Öffnungszeiten
Montag-Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag: 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag: 13.00 - 18.00 Uhr
Öffnungszeiten Außenstelle Klingenthal
Montag-Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag: 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 13.00 - 16.00 Uhr

Anträge und Schriftsätze, für die durch Rechtsvorschrift Schriftform angeordnet ist, können in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz vom 16.05.01 (BGBl. I S. 876) rechtswirksam nur unter der E-Mail-Adresse landratsamt@vogtlandkreis.de eingereicht werden. Bitte geben Sie in diesem Fall unbedingt Ihre postalische Anschrift mit an.

Bankverbindung: Sparkasse Vogtland BLZ: 870 580 00 Kto: 3 150 100 380

für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen auf dem Flurst.- Nr. 633/1 und 789, Flur –Nr. 4 und 5 der Gemarkung Neustadt.

Die Anlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten:

BE 1 - vorhandene Waage
BE 1 - Kipp- und Umladefläche
BE 2 - Lagerbox für nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle
BE 3 - Stellfläche für Container (Abfälle zur Entsorgung)

Zum Umschlagen soll ein Radlader eingesetzt werden.

2. Eingeschlossene Entscheidungen nach § 13 BImSchG:

   - Baugenehmigung nach § 62 SächsBO

3. Der Umfang der Anlage, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ergibt sich aus den im Abschnitt B genannten Antragsunterlagen.

4. Die Anlage ist nach den unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid nichts anders bestimmt ist, zu errichten und zu betreiben.

5. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.

6. Die Aufnahme des Betriebes ist dem Landratsamt Vogtlandkreis, dem Staatlichen Umweltfachamt Plauen (StUFA) und dem Gewerbeaufsichtsamt Zwickau unmittelbar nach Inbetriebnahme des Abfallzwischenlagers schriftlich anzuzeigen.
   Als Betriebaufnahme gilt die erste Annahme von Abfällen nach Erteilung der Genehmigung.

7. Diese Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht innerhalb von 2 Jahren nach Unanfechtbarkeit dieser Entscheidung in Betrieb genommen worden ist.

8. Die Kosten des Verfahrens trägt die Fa. Neustädter Baustoff Handelsgesellschaft mbH.

9. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 950,00 € festgesetzt.
   Die Auslagen betragen 5,60 € .

Abschnitt B

Antragsunterlagen

Die Anzahl der Seiten ist jeweils inklusive Karten und Zeichnungen.
Genehmigungsantrag vom 02.01.04, inklusive Ergänzungen vom 08.03.04 (13 Austauschblätter).

	Seitenzahl
Formular 1	3
Formular 1.1	4
Mengen- und Stoffdaten	5
Angaben zur Luftreinhaltung	1
Angaben zur Abfallvermeidung	2
Angaben zum Abwasser	1
Angaben zum Schutz vor Lärm	1
Angaben zur Anlagensicherheit	1
Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Soffen	1
Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1
Verfahrens- uns Betriebsbeschreibung	3
Erläuterungsbericht	2
Liegenschaftskarte M 1: 2730	1
Lagepläne M 1: 1000 und M 1:200	2
Übersichtspläne M 1: 10000 und 1: 25000	2
Ergänzungen vom 11.03.04 (Lageplan)	1
Ergänzungen vom 20.04.04	9

Abschnitt C

Nebenbestimmungen

1. Leistungsparameter

1.1 Die Aufnahmekapazität an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen wird auf < 10 t/d begrenzt.

1.2 Die Lagermenge an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen wird auf < 150 t begrenzt.

1.3 Die Lagermenge an nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen wird auf 110 t begrenzt.

1.4 Die Betriebszeit des Radladers wird auf 2 h/d begrenzt.
Die Betriebszeit des Radladers ist im Betriebstagebuch täglich zu dokumentieren.

1.5 Es dürfen nur nachfolgende Abfälle in der Anlage angenommen werden:

ASN- AVV	Bezeichnung
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien
16 01 03	Altreifen
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
20 03 03	Straßenkehricht
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte

	Seitenzahl
Formular 1	3
Formular 1.1	4
Mengen- und Stoffdaten	5
Angaben zur Luftreinhaltung	1
Angaben zur Abfallvermeidung	2
Angaben zum Abwasser	1
Angaben zum Schutz vor Lärm	1
Angaben zur Anlagensicherheit	1
Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Soffen	1
Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1
Verfahrens- uns Betriebsbeschreibung	3
Erläuterungsbericht	2
Liegenschaftskarte M 1: 2730	1
Lagepläne M 1: 1000 und M 1:200	2
Übersichtspläne M 1: 10000 und 1: 25000	2
Ergänzungen vom 11.03.04 (Lageplan)	1
Ergänzungen vom 20.04.04	9

Abschnitt C

Nebenbestimmungen

ungültig

1. Leistungsparameter

1.1 Die Aufnahmekapazität an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen wird auf < 10 t/d begrenzt.

1.2 Die Lagermenge an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen wird auf < 150 t begrenzt.

1.3 Die Lagermenge an nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen wird auf 110 t begrenzt.

1.4 Die Betriebszeit des Radladers wird auf 2 h/d begrenzt.
Die Betriebszeit des Radladers ist im Betriebstagebuch täglich zu dokumentieren.

1.5 Es dürfen nur nachfolgende Abfälle in der Anlage angenommen und sortiert werden:

ASN- AVV	Bezeichnung
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien
16 01 03	Altreifen
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
20 03 03	Straßenkehricht
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte

17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe

2. Immissionsschutzrecht

2.1 Betriebszeit

Die Betriebszeit wird auf werktags von 06.00...18.00 Uhr begrenzt.

2.2 Der Gesamtbeurteilungspegel der vom Betrieb der Anlage einschließlich des anlagenbezogenen Fahrverkehrs verursachten Geräusche darf am nachfolgenden Immissionsort nicht zur Überschreitung der Immissionsrichtwerte (IRW) von

Immissionsort	Immissionsrichtwert IRW	
	tagsüber	nachts
Wohnhaus, Flur Nr. 620/2 der Gemarkung Neustadt	57 dB(A)	

führen.

Die Tagzeit geht von 06.00...22.00 Uhr.

Kurzzeitig auftretende Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert von 90 dB(A) nicht überschreiten.

2.3 Die Fahrwege sind regelmäßig, jedoch mindestens wöchentlich zu reinigen. Die Reinigung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (z.B.: Betriebstagebuch, Rechnungslegung bei Reinigung durch Fremdfirmen).

2.4 Zur Vermeidung von Abwehungen der anfallenden Leichtfraktionen (Verbundmaterialien) sind die beantragten Abfallläger mit geeigneten Mitteln (z.B. Fangnetzen...) auszurüsten oder es sind geschlossene Container zu verwenden.

3. Abfallrecht

3.1 Das Zwischenlager ist antragsgemäß in Eingangs-, Arbeits- und Lagerbereich zu gliedern. Für die Bereiche sind vorzusehen:

a) Stoffe und Einrichtungen zur Bekämpfung von Bränden und Auffangvorrichtungen für Löschmittel,
b) Geräte zur Reinigung/Spülvorrichtungen für Behältnisse und
c) ausreichende Mengen an Sorptionsmitteln.

Diese Stoffe und Einrichtungen können an zentralen Stellen vorgehalten werden, wenn die Orte oder Bereiche unmittelbar aneinandergrenzen.

3.2 Der Betriebsbeauftragte für Abfall hat die Aufgaben gemäß § 55 KrW-/AbfG zu erfüllen, hier insbesondere die Bearbeitung der Nachweise gemäß NachwV, sowie den Ein- und Ausgang der Abfallströme zu kontrollieren.

3.3 Vom Antragsteller sind eine Betriebsordnung und ein Betriebshandbuch zu erstellen. Diese Betriebsvorschriften müssen den Anforderungen der Nrn. 6.4.1 und 6.4.2 TA Siedlungsabfall bzw. Nrn. 5.4.1 und 5.4.2 TA Abfall entsprechen.

3.4 Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ist ein Betriebstagebuch mit folgendem Inhalt zu führen:

a) Daten über angenommene und abgegebene Abfälle sowie deren Verbleib,
b) Entsorgungsnachweise entsprechend NachwV für die abgegebenen Abfälle,
c) Ergebnisse von stoffbezogenen Kontrollen,
d) Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrollen bzw. Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen), Protokolle und Analysenberichte sind beizufügen,
e) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen (Ursachen, Abhilfemaßnahmen),

Das Betriebstagebuch ist dokumentensicher anzulegen. Es muss jederzeit in der Anlage einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Vogtlandkreis vorzulegen.

3.5 Der Betreiber hat eine Jahresübersicht zu erstellen, die mindestens die angenommenen und gelagerten jeweiligen Abfallarten und -mengen sowie die Lagerzeiten enthält. Die Jahresübersicht hat zusätzliche Angaben zu Art und Menge entsorgter Abfälle, Angaben über Abfallherkunft und Verbleib, besondere Vorkommnisse sowie Betriebs- und Stillstandszeiten zu enthalten.

Die Jahresübersicht ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem LRA Vogtlandkreis vorzulegen.

3.6 Annahmekontrolle

Bei Anlieferung des Abfalls ist eine Annahmekontrolle durchzuführen, die folgendes zu umfassen hat:

- Feststellung der Abfallart und
- Mengenermittlung.

3.7 Werden im Eingangsbereich für die Anlage nicht zugelassener Abfälle festgestellt (erstmalige Feststellung der Eigenüberwachung), so ist das LRA Vogtlandkreis umgehend zu informieren. Der Abfall hat zur Sicherstellung in einem hierfür zugelassenen Bereich des Abfallzwischenlagers bis zur Entscheidung der Behörde zu verbleiben. Der Vorgang ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.8 Während des Anlagenbetriebes bekannt gewordene oder verursachte schädliche Bodenveränderungen sind unverzüglich dem Umweltamt des LRA Vogtlandkreis anzuzeigen.

4. Wasserrecht

4.1 Zwischenlagerung

Asbest- und teerhaltige Baustoffe sind in den dafür vorgesehenen geschlossenen Containern zu lagern. Ein Ablagern auf der Betonfläche ist nicht zulässig.

Weiterhin sind Abfälle mit offensichtlichen Anhaftungen wassergefährdender Stoffe ausschließlich in geschlossenen abflusslosen Containern zwischen zu lagern.

4.2 Umladen

In einer Betriebsanweisung sind Maßnahmen festzulegen, die eine Verunreinigung abzuleitenden Niederschlagswassers verhindern (z.B. Kein Abkippen während Starkniederschlägen, Zwischenreinigung, ggf. Einsatz einer Kehrmaschine).

5. Brand- und Katastrophenschutz

5.1 Auf dem Grundstück ist zu sichern, dass ständig ein Fernmeldeanschluss zur Alarmierung der Feuerwehr und des Rettungsdienstes zur Verfügung steht.

5.2 Für die gesamte Anlage ist ein Feuerwehrplan zu erstellen und vor Inbetriebnahme der Feuerwehr zu übergeben.

5.3 Bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff ist die Richtlinie Kunststofflager KLAR durchzusetzen.

5.4 Die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.

5.5 Handfeuerlöscher sind in geeigneter Anzahl und Typen vorzuhalten.

6. Arbeitsschutzrecht

6.1 Arbeitsplätze auf dem Betriebsgelände im Freien sind so herzurichten, dass sich die Arbeitnehmer bei jeder Witterung sicher bewegen können. Je nach Brandgefährlichkeit der Betriebseinrichtungen und Arbeitsstoffe müssen die zum Löschen von Entstehungsbränden erforderlichen Feuerlöscheinrichtungen vorhanden sein.

6.2 Arbeitsplätze und Verkehrswege im Freien müssen zu beleuchten sein, wenn das Tageslicht nicht ausreicht.

6.3 Aufgrund des Kontaktes mit stark schmutzenden Stoffen müssen für die Arbeitnehmer getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten für Arbeitskleidung und Straßenkleidung vorhanden sein.

6.4 In die Betriebsanweisung sind speziell für das Auftreten von Asbestmaterialien (Asbestzement, Sokalit, Neptunit, Baufatherm...) Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln aufzunehmen und das Personal ist zu asbesthaltigen Materialien zu schulen.

6.5 Die verwendeten Container sind vorschriftsmäßig zu handhaben, insbesondere wird auf die Kennzeichnung und die erforderliche bedarfsgerechte, mindestens jährliche Prüfung auf betriebssicheren Zustand durch einen Sachkundigen verwiesen. Das Prüfergebnis ist in einem Prüfbuch oder einer Kartei festzuhalten und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.

7. Baurecht

7.1 Vor Baubeginn ist die Bauleiterklärung vorzulegen.

7.2 Die Prüfberichte des Prüfingenieurs für Baustatik Herrn Dipl.-Ing. Jacob sind Bestandteil des Bescheides. Für die Ausführung der Baumaßnahme ist die geprüfte statische Berechnung gemäß Prüfberichte Nr. 23/2004 vom 28.04.04 und folgende maßgebend.
Die Grünstifteintragungen in der Berechnung und in den zur Berechnung gehörigen Ausführungsunterlagen und die Prüfberichte sind dabei genau zu beachten.

8. Sicherheitsleistung

8.1 Es ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 9 000,- € zu hinterlegen.

8.2 Die Sicherheitsleistung ist dem LRA Vogtlandkreis, SG Immissionsschutz, 2 Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen.

Abschnitt D

Gründe

I.

Mit Unterlagen vom 02.01.2004 beantragte die Fa. Neustädter Baustoff Handelsgesellschaft mbH, Siebenhitzer Str. 8, in 08223 Neustadt, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Michael Schindling, die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen auf dem Flurst.- Nr. 633/1 und 789, Flur –Nr. 4 und 5 der Gemarkung Neustadt.

Mit eingereichten Unterlagen vom 08.03.04, 11.03.04 und 20.04.04 wurde der Antrag ergänzt.
Die Stellungnahmen der zu beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, liegen vor:

- Gewerbeaufsichtsamt Zwickau
- Staatliches Umweltfachamt Plauen
- Gemeindeverwaltung Neustadt

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wurde erteilt.

II.

Das Landratsamt des Vogtlandkreises ist nach § 1 SächsVwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG und der ImSchZuV (Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über die Zuständigkeiten zur Ausführung des BImSchG, des Benzinbleigesetzes (BzBlG) und den nach diesen Gesetzen ergangenen Verordnungen) i.V.m. dem Verzeichnis lfd. Nr. 1.1.1 die für den Erlass dieses Bescheides zuständige Behörde.

Zuständige Überwachungsbehörde im Sinne des § 52 Abs. 1 BImSchG ist gemäß § 2 Abs. 2 des AGImSchG i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 3 der ImSchZuV und örtlich gemäß § 5 Nr. 4 AufgÜbVO-StUFÄ das StUFA Plauen.

Immissionsschutzrechtlich stellt die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen

- mit einer Aufnahmekapazität von 1 t bis weniger als 10 t je Tag oder einer Gesamtlagermenge von 30 t bis weniger als 150 t an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen eine Anlage gemäß § 4 BImSchG i.V.m. Nr. 8.12 Buchstabe a Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV und

- mit einer Aufnahmekapazität von 10 t oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagermenge von 100 t oder mehr an nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen eine Anlage gemäß § 4 BImSchG i.V.m. Nr. 8.12 Buchstabe b Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV dar.

Gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 2 der 4. BImSchV war ein Verfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.
Die Genehmigung beruht auf den §§ 4, 6 und 10 BImSchG.

Die Anlage zur Zwischenlagerung von Abfällen ist aufgrund ihrer Beschaffenheit und ihres Betriebes sowie der gehandhabten Stoffe, hier besonders überwachungsbedürftige Abfälle und nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle, im besonderen Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu beeinträchtigen.

Es ist sichergestellt, dass das Vorhaben die Anforderungen des § 5 BImSchG bei Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß der in Abschnitt B aufgelisteten Antragsunterlagen, soweit in den Nebenbestimmungen (Abschnitt C) nichts anderes bestimmt ist, erfüllt (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Bei Einhaltung der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen kann eingeschätzt werden, dass

a) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch den Betrieb der Anlage nicht hervorgerufen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),

b) Vorsorge gegen die von der Anlage ausgehenden schädlichen Umweltauswirkungen getroffen wird, insbesondere durch die nach dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),

c) Abfälle vermieden bzw. ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG) und

d) Energie sparsam und effizient verwendet wird. (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)

e) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Verfahren nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 1. Halbsatz BImSchG),

Die Prüfung hat ergeben, dass bei Einhaltung der erhobenen Nebenbestimmungen ein hohes Schutzniveau für die Umwelt, insbesondere der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen gewährleistet wird sowie Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Allgemeinwohls beseitigt werden.

Die Nebenbestimmungen im Abschnitt C werden wie folgt begründet:

Die Begrenzung der Aufnahmekapazität und der Lagermengen erfolgte antragsgemäß.

Bei der Begrenzung der Betriebszeit des Radladers wird den Antragsunterlagen gefolgt. Die Dokumentation im Betriebstagebuch ist das geeignetste Mittel zur Überwachung der Selbstbeschränkung.

Die Festlegungen zu den Abfällen, die in der Anlage angenommen und gelagert werden dürfen erfolgten antragsgemäß. Damit wird sichergestellt, dass nur solche Stoffe in dieser Anlage gehändelt werden, für die die Anlage ausgelegt ist.

Bei Einhaltung der Betriebszeiten ist die Einhaltung des Immissionsrichtwertes für Schallimmissionen für die betroffene Wohnbebauung sichergestellt.

Innerhalb der festgesetzten Betriebszeiten können somit alle Umschlagarbeiten, wie Anlieferung und Auslieferung von Abfällen sowie alle planmäßigen Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Gemäß Nr. 3.1 TA Lärm darf die Genehmigung zur Errichtung neuer Anlagen nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass

a) die von der Anlage ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können (Schutzprinzip gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und

b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärmminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung (Vorsorgegebot gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die Zuordnung der sich im Einwirkungsbereich der Anlage befindenden Wohnbebauung erfolgte unter Beachtung des § 4 BauNVO anhand von Nr. 6.1 Buchstabe c TA Lärm entsprechend.

Die Festlegung zum IRW erfolgte entsprechend der beantragten Betriebszeit der Anlage für werktags und tagsüber nur für die Tagwerte. Der um 3 dB(A) reduzierte Immissionsrichtwert berücksichtigt die bereits vorhandenen eigenen Gewerke.

Bei der Einhaltung des vorgegebenen Immissionsrichtwertes ist sichergestellt, dass es durch die Gesamtbelastung an den Immissionsorten nicht zu erheblichen Lärmbelästigungen kommt (vgl. Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm).

Die Forderung zur regelmäßigen Reinigung der innerbetrieblichen Fahrwege (vgl. Nr. 3.1 b) TA Luft) dient der Vorsorge, dass es durch den Fahrverkehr nicht zu sekundären vermeidbaren Staubemissionen kommen kann. Die Forderung ist begründet in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

Mit der Forderung zur Vermeidung von Abwehungen von Leichtfraktionen z.B. Styropor, Folien, Pappen... soll Vorsorge i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG getroffen werden.
Bei Einhaltung dieser Forderungen ist sichergestellt, dass die bei der Zwischenlagerung entstehenden Emissionen nicht zu erheblichen Belästigungen in der Nachbarschaft führen, sie entsprechen dem Stand der Technik.

Die Festlegung zur Gliederung des Zwischenlagers erfolgt antragsgemäß. Anforderungen an Anlagenbereiche ergeben sich aus den Forderungen an Zwischenlager nach Nr. 7 und 8 TA Siedlungsabfall i.V. mit und Nr. 7. und 6. TA Abfall.

Die Festlegungen zu Anforderungen an das Personal (Betriebsbeauftragten) werden begründet mit Nr. 6.3 TA Siedlungsabfall als auch Nr. 5.3 TA Abfall.

In dieser Anlage sollen sowohl besonders überwachungsbedürftige als auch nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle angenommen und zwischengelagert werden. Die geforderten abfallrechtlichen Maßnahmen sollen eine sichere Überwachung der angenommen und gelagerten Mengen an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen sicherstellen. Damit soll eine Überschreitung der Begrenzungen nach Abschnitt C 1.2 und 1.3 rechtzeitig erkannt und verhindert werden. Bei Überschreiten dieser Begrenzungen ist nicht mehr sichergestellt, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen können sowie hinreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen worden ist. Auf Grund von fehlenden technischen und/oder technologischen Voraussetzungen zur Begrenzung der Mengen an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ist diese Aufzeichnung notwendig.

Die aufgeführten Nebenbestimmungen dienen der Umsetzung der Forderungen gemäß TA Abfall an das Zwischenlager.

Im Einzelnen begründen sich die Forderungen in:

- Betriebsordnung Nr. 5.4.1 TA Abfall bzw. Nr. 6.4.1 TA Siedlungsabfall
- Betriebshandbuch Nr. 5.4.2 TA Abfall bzw. Nr. 6.4.2 TA Siedlungsabfall

- Betriebstagebuch Nr. 5.4.3 TA Abfall bzw. Nr. 6.4.3 TA Siedlungsabfall
- Jahresübersicht Nr. 5.4.4 TA Abfall bzw. Nr. 6.4.4 TA Siedlungsabfall
- Annahmekontrolle Nr. 5.2.3 TA Abfall bzw. Nr. 6.2.2 TA Siedlungsabfall

Die Annahme der genannten Abfälle in einem Zwischenlager ist nach Nr. 7.1 TA Abfall nur dann zulässig, wenn für die weitere Entsorgung des Abfalls ein Entsorgungsnachweis erbracht werden kann.
Gemäß §§ 43 bzw. 46 KrW-/AbfG sind entsprechende Nachweise zu führen. Die Nachweisführung ist in der NachwV geregelt.

Zum Schutz des Wohles der Allgemeinheit und zum Betreiben der Anlage nach dem Stand der Technik sind der Betriebsablauf und die in den Nebenbestimmungen genannten Forderungen umzusetzen, die nach unserem Ermessen für den ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb und dessen Kontrolle notwendig sind.

Die Anlage fällt in den Gültigkeitsbereich der TA Abfall, da in der Anlage auch besonders überwachungsbedürftige Abfälle anfallen.

Die Anzeigepflicht bezüglich der Bodenveränderung ist in § 10 Abs. 2 SächsABG festgeschrieben.

Die wasserrechtlichen Forderungen sind begründet in 47 Abs. 1 SächsWG und beruhen auf den §§ 26 Abs. 2 und 34 Abs. 2 WHG.

Die brandschutzrechtlichen Forderungen begründen sich in der DIN 14095 und 14090.

Die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen beruhen auf Grundlage der §§ 41 Abs.1 und 3 der Verordnung über Arbeitstätten (ArbStättV), dem Punkt 3 der ASR 34/1-5, BGR 186 (bisher ZH 1/589), des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitschutzgesetz – ArbSchG) sowie der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung-GefStoffV).

Das Vorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften.
Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ergibt sich aus § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die Baugenehmigung nach §§ 62 und 70 Sächsische Bauordnung (SächsBO) ein.

Die zu erbringende Sicherheitsleistung beruht auf dem Gesetz zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten bei Abfalllagern (Nachsorgegesetz). Gemäß dem § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG kann bei Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen eine Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der Anforderungen nach einer Betriebseinstellung gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG auferlegt werden. Neben der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zurückgelassener Abfälle kann die Sicherheitsleistung somit auch die Beseitigung sonstiger Gefahren und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes abdecken.
Die Berechnung der Sicherheitsleistung ergibt sich aus einem Runderlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung Brandenburg in welchem die üblichen Entsorgungskosten der verschiedenen Abfallarten aufgeführt sind.

III.

Die Kostenentscheidung ergeht aufgrund der §§ 1, 6, 12, 13, 14 und 17 des Sächsischen Verwaltungskostengesetztes (SächsVwKG) i.V.m. lfd. Nr. 55 Tarifstelle 1.2 und 1.1.1 sowie lfd. Nr. 17 Tarifstelle 4.2.1 des Gebührentarifs des sechsten sächsischen Kostenverzeichnisses (6. SächsKVZ). Kostenschuldner ist der Adressat gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 SächsVwKG.

Die Gebühr für diesen Bescheid wurde wie folgt berechnet:
Gemäß den Antragsunterlagen wurde eine Investitionssumme von 1000,- € angegeben.

- lfd. Nr. 55 Tarifstelle 1.1.1: 1,5% der Errichtungskosten; mindestens 1000	1000,00 €
- lfd. Nr. 55 Tarifstelle 1.2: 75 % der Gebühr nach Tarifstelle 1.1	750,00 €
- lfd. Nr. 17 Tarifstelle 4.2.1:	200,00 €
gesamt:	**950,00 €**

Abschnitt E

Hinweise

Die nachfolgenden Hinweise sind bezüglich des zu betrachtenden Gesetzesumfanges nicht als vollständig und abschließend zu betrachten.

1. Immissionsschutzrecht

Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die in diese Entscheidung eingeschlossene Baugenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Dies gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn (§ 70 Abs. 2 und 4 (SächsBO)

Diese Genehmigung geht auch auf eine eventuelle Rechtsnachfolgerin der Betreiberin über.

Die vorliegende Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen (Abschnitt C) können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- € geahndet werden.

Unbeschadet des § 16 Abs. 1 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, Änderungen nach § 15 BImSchG der Genehmigungsbehörde anzuzeigen, sofern zu erwarten ist, dass diese Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG haben könnte.

Dieser Anzeige i.S. § 15 BImSchG sind die zur Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen beizufügen.

2. Abfallrecht

Das Vorhaben liegt nach derzeitigem Kenntnisstand der zuständigen Behörde auf einer nach § 2 Abs. 4 und 5 BbodSchG belasteten Fläche, die in der Sächsischen Altlastenverdachtskartei (SALKA) unter der AKZ: 78110033 registriert ist. Der Altlastverdacht kann im vorliegenden Fall vernachlässigt werden.

Beim Anlagenbetrieb ist durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass gemäß den Forderungen der § 4 Abs. 1 und 5 Satz 1, § 5 sowie § 2 Abs. 3 BBodSchG und des § 7 SächsABG schädliche Veränderungen des Untergrundes vermieden werden.

3. Wasserrecht:

Eine Eignungsfeststellung nach § 19 h WHG ist nicht erforderlich, sofern die Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art sind z.B.: Lagerung fester Stoffe in geschlossenen Räumen oder Behältern - geschlossenen Containern - gegen Witterungseinflüsse und den Zutritt von Wasser geschützt – abgedeckt/gedeckelt (Verweis auf die §§ 13 u. 14 SächsVAwS).

Abfälle sind Stoffe bzw. Stoffgemische, die durch den Gebrauch ihre ursprünglichen Eigenschaften verändert haben. Grundsätzlich unterliegen sie damit §19 g Abs. 5 WHG. Demzufolge sind auch Anlagen, in denen Abfälle erzeugt, verwendet, gelagert oder weiterverarbeitet werden Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Deshalb sind die Abfälle einer Wassergefährdungsklasse (WGK) zuzuordnen.
Dazu ist Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS vom 17.05.99 mit den Anhängen 1 – 4 heranzuziehen. Ist der Abfall so inhomogen , dass er nicht sicher eingestuft werden kann, so ergibt sich in Anwendung der VwVwS WGK 3.

Bei der Einstufung von ***flüssigen Abfällen*** sollte zunächst auf das Einstufungsverfahren nach Anhang 3 und 4 VwVwS zurückgegriffen werden. Da Abfälle jedoch z.T. undefinierbare Stoffgemische darstellen, ist dies oft nicht möglich. Deshalb wurde ein pragmatisches Einstufungskonzept auf der Grundlage der H-Kriterien des EU-Abfallrechts zur Ableitung der WGK entwickelt.

Feste Abfälle gelten als nicht wassergefährdend, wenn sie die Bedingungen für eine Einstufung der Einbauklassen Z 0 und Z 1.1 gemäß LAGA 20 erfüllen und der DOC im Eluat nach DIN 38414 Teil 4 20 mg/l, sofern keine Verunreinigungen durch Huminstoffe vorliegen, nicht überschreitet. Diese Regelung ist konform mit dem Geringfügigkeitsschwellenkonzept (Grundwasser) der LAWA. Eine nähere Unterscheidung in Wassergefährdungsklassen ist für feste Stoffe nicht erforderlich, da die technischen Anforderungen (dicht, vgl. § 14 SächsVAwS) unabhängig von der Wassergefährdungsklasse bestehen. Für die formellen Anforderungen nach §§ 3 Nr. 6, 8, 9 bis 11 und 21 SächsVAwS sind die Maßnahmen entsprechend WGK 3 zu realisieren, sofern eine Einstufung durch den Betreiber nicht vorgelegt wird.

4. Naturschutz:

Durch die geplante Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen und nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen sind die angrenzenden Biotope Nr. 63/0 (Moor- und Sumpfgebüsch) sowie Biotop Nr. 311/0 (Moor- und Sumpfgebüsch, Nasswiese, Röhricht an Gewässern, naturnahes ausdauerndes Kleingewässer) auf den Flurstücken Nr. 789 und 817 der Gemarkung Neustadt in keiner Weise zu beeinträchtigen.

Beide Biotope sind auf der Grundlage des § 26 Absatz 1 des SächsNatSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.10.94 (GVBl. S. 1601, berichtigt 1995 S.106), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 01.09.2003 (GVBl. Nr. 13/2003 vom 29.09.2003, S. 426) gesetzlich geschützt. Nach § 26 Abs. 2 SächsNatSchG sind in den besonders geschützten Biotopen alle Maßnahmen, die zu ihrer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, verboten.

5. Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung kann erbracht werden in der von § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vorgesehenen Form sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen (vgl. Nr. 3.2.1 der TA Abfall vom 12.03.1991).
Sicherheitsleistungen sind in erster Linie selbstschuldnerische Bankbürgschaften, daneben die Bestellung dinglicher Sicherheiten (Hypotheken/Grundschuld), Hinterlegung von Geld, Konzernbürgschaft oder eine entsprechende Versicherung. Bestehen gleichwertige Sicherheiten, kann ausgewählt werden in welcher Form die Sicherheit zu erbringen ist.
Für Abfälle oder aus Abfällen gewonnene sekundäre Rohstoffe, die nachweislich einen positiven Marktwert aufweisen, bedarf es keiner Sicherheitsleistung.

Rechtsbehehlfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt Vogtlandkreis, Neundorfer Str. 96, 08523 Plauen, einzulegen. In elektronischer Form kann der Widerspruch rechtswirksam nur unter der e-mail Adresse landratsamt@vogtlandkreis.de erhoben werden. Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit ist außerdem, dass das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist.
Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruch zu erlassen hat, gewahrt.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Vogtlandkreis) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

i.A.
Dr. Pohl
Amtsleiter

II. Mehrfertigung:

- StUFA Plauen
- SG Bauamt
- SG Abfall
- SG Wasser
- SG Brand- und Katastrophenschutz
- Gewerbeaufsichtsamt Zwickau
- Gemeindeverwaltung Neustadt
- z.d.A.

III. Rechnung:

ausgestellt am:	25.05.04
Block-Blatt-Nr.: K Nr.	0471-49
Pers.Kont-Nr.:	51300267
Betrag:	955,60 €
zu zahlen bis:	10.06.04

IV: z.d.A.

Im Auftrag

Wallner
Sachgebietsleiterin
Immissionsschutz

Datum:25.05.04

Kamutzki
Sachbearbeiter
Immissionsschutz

Datum: 25.05.04